

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 33=53 (1887)

**Heft:** 18

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

volles Verständniss noch der Beigabe von Wegweisern, in welchen das Gebiet des rein Formellen überschritten wird. Nach dem oben Gesagten können dieselben aber nicht zu integrirenden Be standtheilen des Reglements gemacht werden, sondern muss ihr Ursprung auch äusserlich gewahrt werden. Dazu tritt, dass dieses stabil ist, jene aber sich im Laufe der Zeit ändern können und dieser Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Am zweckmässigsten wäre es, wenn sie als besonderer Abschnitt dem Reglemente angehängt würden.

Zu 4.

An Anleitungen u. dgl. haben wir keinen Mangel. Eine grosse Zahl derselben ist aber nicht aus amtlicher Quelle, sondern aus der Feder von meist bei der Instruktion betheiligten Offizieren hervorgegangen. Auch hat der dezentralisierte Unterricht der Infanterie ihm in einzelnen Kreisen ein individuelles Gepräge aufgedrückt. All' dies untersteht aber der Beurtheilung Anderer und hängt es von ihnen ab, ob und wie weit sie ihm in der Praxis Geltung verschaffen wollen. Die reglementarischen Vorschriften bedürfen einer authentischen Interpretation. Dieser steht aber auch das Recht des Zwanges zu und führt nur dieser zu allgemeiner Berücksichtigung.

Zu 5.

Wir haben nur von Verbesserungen in unserem Exerzierreglemente, nicht aber von einem von Grund aus neu zu bearbeitenden gesprochen. Bei dem jetzigen Standpunkte der Vorschläge halten wir dafür, dass die Sache noch auf dem Revisionswege erledigt werden könne. Aber sie ist ja erst in Gang gebracht und lässt sich noch nicht absehen, wie weit kommende Erörterungen führen werden. Die Frage kann daher derzeit nicht definitiv beantwortet werden.

Zu 6.

Wenn wir eine einlässliche Besprechung unserer Reglementsfrage zeitgemäß finden, so liegt darin das Zugeständniss, dass ein Ergebniss in noch nicht zu bestimmender Zukunft zu erwarten sei. Die Zeit drängt nur, uns mit ihr zu beschäftigen, da die Anregungen zu Verbesserungen zunehmen und von heute auf morgen Erscheinungen zu erwarten sind, die uns nicht überraschen dürfen.

St.

#### Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts.

Zeitraum: 1820 bis zur Gegenwart. Mit Plänen, Karten und Text. Iglau, Wien und Leipzig. Verlag von Paul Bäuerle. Lieferung 4 und 5. Preis jeder Lieferung für Subskribenten Fr. 3. 20, für Nichtsubskribenten der doppelte.

Die beiden neuen Lieferungen des schönen Werkes sind, was Zeichnung und Text anbelangt,

den zuerst erschienenen vollständig ebenbürtig. Vollendet wird das Werk eine Zierde jeder Bibliothek bilden.

In der vorliegenden 4. Lieferung wird der russisch-türkische Feldzug in Bulgarien und Rumelien 1877—78 behandelt und zwar der Angriff der Westarmee-Abtheilung auf das verschanzte Lager von Plewna den 7.—12. Sept. 1877 (dritte Schlacht von Plewna).

1. Der 7. und 8. September. Plan A, der 8. September, mit Text.

2. Der 9. und 10. September. Text; hierzu Plan A.

3. Der 11. und 12. September. Plan B, der 11. September, mit Text.

In der 5. Lieferung werden uns einige Pläne aus dem Feldzug 1866 in Böhmen vorgeführt, als:

1. Plan des Gefechts bei Trautenau am 27. Juni 1866, mit Text.

2. Plan des Gefechts bei Neu-Rognitz und Rudersdorf am 28. Juni 1866, mit Text.

3. Plan des Gefechtes bei Schweinschädel am 29. Juni 1866, mit Text.

Wir wiederholen die beste Empfehlung des Werkes.

E.

#### Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung.) Der schweizerische Bundesrat, in weiterer Ausführung der Militärorganisation vom 13. November 1874, insbesondere der Titel XII, XIII und XVI derselben, beschliesst:

Art. 1. Mit Beginn einer allgemeinen Truppen-Aufstellung oder sobald nur ein Aufgebot mehrerer Armee-Divisionen zur Handhabung der Ordnung im Innern, oder zur Vertheidigung des Landes in Aussicht steht (Art. 238 Mil.-Org.) sind zum Zwecke der gesicherten Verbindung der Feldarmee mit dem Landesinnern und zur Ermöglichung der Zu- und Abschübe von Kriegsmitteln aller Art folgende Dienstzweige zu organisiren:

I. Der Territorialdienst,

II. der Etappendienst,

III. der Eisenbahndienst.

Art. 2. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Territorial-, den Etappen- und den Eisenbahndienst erfahren je nach den Dislokationen der Feldarmee erweiternde oder beschränkende Veränderungen und es ist alsdann der Wirkungskreis des mit obigen Diensten betrauten Personals entsprechend zu verlegen, zu erweitern oder einzuschränken.

Erster Abschnitt. I. Der Territorialdienst.

Art. 3. Der Territorialdienst umfasst die Ueberwachung der militärischen Interessen im Lande, sowie die Bereitstellung des Nachschubes, die Uebernahme des Rückschubes und die Sicherung der rückwärtigen Verbindungen mit der Feldarmee.

Der Territorialdienst vollzieht sich in den bestehenden acht Divisionskreisen.

Die Kreissitze, vorbehalten Art. 2, sind:

I. Divisionskreis: Lausanne,

II. " Neuenburg,

III. " Bern,